

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 26.05.2021****Sexarbeit und Prostitutionsgewerbe – Teil V****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Prostitutionsgewerbe und damit die Sexarbeitenden in Hessen sind von der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen. Ihnen sind seit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 bis heute fast durchgehend ihre Einnahmen weggebrochen. Sowohl anonyme gesundheitliche Beratungen als auch die Möglichkeiten für Informationsgespräche wurden im Zuge der Pandemie stark reduziert. Für Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und/oder mit Kindern, ist die Lage besonders prekär. Ihnen fehlt häufig die familiäre Unterstützung sowie die Sprachkompetenz, um in Deutschland Hilfe zu erhalten.

Auch das Beantragen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (Hartz IV) oder Corona-Soforthilfen ist für viele Sexarbeitende nicht möglich, da sie häufig über keinen Wohnsitz, kein Konto und keine Sozialversicherungsnummer verfügen. Dies stellt die Betroffenen vor gravierende, finanzielle Schwierigkeiten und nicht selten vor akute Notlagen. Viele Sexarbeitende sehen sich daher auch gezwungen, ihre Dienste illegal – entgegen der geltenden Corona-Schutzverordnungen – in sogenannten Bordellwohnungen anzubieten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen haben nach Kenntnis der Landesregierung die sogenannten Corona-Soforthilfen beantragt?
- Frage 2. Wie viele dieser Anträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung mit welcher Begründung bewilligt und abgelehnt?
- Frage 3. Wie viel Geld erhalten Prostituierte nach Kenntnis der Landesregierung im Schnitt über die Corona-Soforthilfen?
- Frage 4. Wie hoch ist nach Schätzung der Landesregierung die Zahl der Prostituierten, die weder Corona-Soforthilfen noch Leistungen nach SGB II beziehen können?
- Frage 5. Wie viele Bordellbetreiber haben nach Kenntnis der Landesregierung die sogenannten Corona-Überbrückungshilfen beantragt?
- Frage 6. Wie viele dieser Anträge wurden nach Kenntnis der Landesregierung mit welcher Begründung bewilligt und abgelehnt?
- Frage 7. Wie viel Geld erhalten Bordellbetreiber nach Kenntnis der Landesregierung im Schnitt über die Corona-Überbrückungshilfen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Für die Soforthilfe hat der Bund die Mittel bereitgestellt. Die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung liegt gemäß den einheitlich mit den Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen in eigenverantwortlicher Zuständigkeit der Länder.

Für die Überbrückungshilfen hat die Bundesregierung die Mittel und das Antragsportal bereitgestellt. Auch hier erfolgt die Bewilligung über die Länder.

Eine spezifische Auswertung bezüglich der Bewilligung und Auszahlung für Prostituierte oder Bordellbetreiber ist jedoch weder bei der Soforthilfe, noch bei den Überbrückungshilfen möglich.

Auch zur Frage, wie viele Prostituierte weder Corona-Soforthilfen, noch Leistungen nach SGB II beziehen können, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 8. Ist der Landesregierung bekannt, dass Sexarbeitende trotz geltender Corona-Schutzverordnungen ihre Dienste weiterhin in sogenannten Bordellwohnungen anbieten?

Zum Umfang illegaler Aktivitäten im Prostitutionsgewerbe liegen keine belastbaren Daten vor. Nach Auskunft der Kommunen und Landkreise finden regelmäßige Überwachungen und Kontrollen statt, bei denen Verstöße gegen die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung festgestellt wurden. Diese wurden entsprechend des Bußgeldkatalogs für Corona-Verstöße in Hessen mit einem Bußgeld bewehrt.

Frage 9. Wie kam es zu der Änderung der Rechtsauffassung der Landesregierung Anfang März bezüglich des Prostitutionsverbot (siehe <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/ministerium-stellt-klar-prostitution-ist-trotz-corona-in-hessen-nicht-verboden,prostitution-hessen-100.html>)?

Die Rechtsansicht der Landesregierung in Bezug auf die Ausübung der Prostitution in Hessen war von Beginn der Pandemie bis heute unverändert. Der Betrieb von „Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. IS. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche(n) Einrichtungen“ sind für den Publikumsverkehr untersagt. Die Auslegungshinweise der Landesregierung zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung halten beispielhaft fest, was unter „ähnlichen Einrichtungen“ erfasst ist: Verrichtungsboxen, Straßenstrich, Tageterminwohnungen, Stundenhotels. Die Auslegungshinweise werden fortlaufend aktualisiert und sind auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration abrufbar: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>.

Wiesbaden, 18. Juni 2021

Tarek Al-Wazir